OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000602/6/JK

Datum:
Linz, 16. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde der C L, vertreten durch B L, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 19.04.2023, GZ: BHRO/923130005645/23, wegen Übertretung des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes (EU-QuaDG) iVm der Verordnung (EU) 2018/848 und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 19.04.2023, GZ: BHRO/923130005645/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) gemäß § 18 Abs 1 Z 2 lit c EU-QuaDG eine Geldstrafe in Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 17 Stunden) wie folgt:

„[…]
Datum/Zeit: 19.05.2022, 15:00 Uhr
Ort: Adresse

Sie haben es als Unternehmerin, die für die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist, unterlassen die Vorschriften für die Tierproduktion einzuhalten, indem Sie keinen Auslaufzugang in den Abferkelbuchten errichtet haben, obwohl gem. Art. 14 Abs. 3 lit. b und Anhang II Teil II 1.6.4. der Verordnung (EU) 2018/848 iVm Art. 10 und Anhang I Teil III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 für säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen eine Mindestaußenfläche von 2,5 m² pro Tier festgelegt ist. Am 19.05.2022, 15:00 Uhr, wurde in Ihrem Betrieb (BetriebsNr: x) in Adresse, festgestellt, dass die 12 Buchten im Abferkelbereich keinen Auslauf haben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 1 Abs. 1 Z 2 EU-QuaDG, BGBl. I Nr. 130/2015 idF BGBl. I Nr. 257/2021, iVm Art. 14 Abs. 3 lit. b und Anhang II Teil II 1.6.4. der Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1-92, iVm Art. 10 und Anhang I Teil III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 der Kommission vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen, ABl. L 98 vom 31.3.2020, S. 2-25
[…]“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin zusammengefasst vor, es würde für alle 12 Abferkelungsbuchten eine zentrale (und nicht für jede einzelne Bucht eine eigene) Auslauftür (die nicht von den Tieren selbst geöffnet werden könne) und Auslauf bestehen. 2005 bis 2020 sei der damalige Betrieb der Bf von der Firma L kontrolliert und die zentrale Auslauftür im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2018/848 (im Folgenden: EU-Bio-Verordnung) nicht beanstandet worden. Es sei jährlich ein Auslaufprotokoll vorgelegt und der Auslauf nur benutzt worden, wenn die Witterungsbedingungen

dies erlaubt und den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprochen hätten. Nunmehr werde ein ständiger Auslauf für die Tiere gefordert. Ein ständiger Auslauf könne die Bf aus Gründen des Tierschutzes jedoch nicht durchführen, da dadurch den Tieren große Qualen und Leiden zugefügt werden würden. Durch den ständigen Auslauf bestehe die Gefahr, dass Sauen im Auslauf abferkeln und alle Ferkel – auch im Sommer – erfrieren würden. Der Bf sei bereits von anderen Schweinezüchtern, die ständigen Auslauf haben, mitgeteilt worden, dass der ganze Wurf erfroren im Auslauf aufgefunden worden sei. Neugeborene Ferkel mit einem Geburtsgewicht von 0,3 kg seien bis zu einem Alter von 3 Wochen zudem nicht in der Lage, eine Auslauftür oder einen Ferkelschlupf zu betätigen, würden mit der Mutter ins Freie und nicht mehr in den Stall zurück gelangen können, außer die Auslauftür werde ständig geöffnet. Dies habe jedoch zur Folge, dass im Säugebereich im Stall Temperaturen wie im Außenbereich im Winter, sogar Minusgrade, vorherrschen würden. Im Säugebereich müsse jedoch eine Temperatur von 24 Grad und im Ferkelnest von 28 Grad eingehalten werden. Durch Auslauftüren bei jeder Box könne dies nicht mehr sichergestellt werden. Die EU-Bio-Verordnung schreibe unter anderem vor, dass die Haltungspraktiken einschließlich Besatzdichte und Unterbringung den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen müssten und ein hohes Tierschutzniveau unter Berücksichtigung der artspezifischen Bedürfnisse zu beachten sei. Der von den Behörden geforderte ständige Auslauf entspreche daher nicht der EU-Bio-Verordnung.

I.3. Mit Schreiben vom 22.05.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 09.02.2024, wobei das gegenständliche Verfahren mit dem ebenfalls beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betreffend die Bf anhängigen Verfahren zu GZ: LVwG-050282 zur gemeinsamen Verhandlung verbunden wurde. Bei der mündlichen Verhandlung waren die Bf mit ihrem Ehegatten als Vertreter und ein Vertreter des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, anwesend. Als Zeuge wurde der Geschäftsführer der L GmbH Österreich, der die Kontrollen (insbesondere am 19.05.2022) nach der EU-Bio-Verordnung am damaligen Betrieb der Bf durchgeführt hat, einvernommen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf war im Tatzeitpunkt Inhaberin des Bio-Schweinezuchtbetriebes mit der Betriebsnummer: x in Adresse. Am 19.05.2022 wurde vom Geschäftsführer der L GmbH Österreich an diesem Betrieb eine Jahreskontrolle nach der EU-Bio-Verordnung durchgeführt. Dabei wurden 12 Abferkelungsbuchten, für die keine Auslauffläche vorhanden war, festgestellt.

Die Bf bezieht eine monatliche Pension in Höhe von 1.300 Euro netto und verfügt über kein relevantes Vermögen. Sie hat keine Schulden und ist nicht sorgepflichtig. Es scheinen keine Verwaltungsvorstrafen betreffend die Bf auf.

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Aussagen des in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen sowie der Bf.

Insbesondere gab der einvernommene Zeuge an, dass bei der Kontrolle am 19.05.2022 keine Abferkelungsbucht einen eigenen Auslauf mit einem eigenen Zugang gehabt habe. Seitens der Bf sei immer vorgebracht worden, dass es eine gemeinsame Tür gebe, wo die Tiere hinausgetrieben werden könnten, und dort dann eine Außenfläche zur Verfügung stehe. Bei der Kontrolle am 19.05.2022 habe er aber nicht gesehen, dass technisch eine Auslauffläche eingerichtet gewesen wäre. Mit technisch meine der Zeuge eingezäunt etc.. Es sei in den vorigen Kontrollen einmal ein Außenbereich auf der auf Lichtbild Nr. 1, Seite 5 der im Akt zu GZ: LVwG-050282 enthaltenen ergänzenden Stellungnahme des Zeugen vom 11.07.2023 ersichtlichen Wandseite ausgesteckt gewesen, aber am 19.05.2022 sei jedenfalls kein Außenbereich vorhanden gewesen. Dieses Lichtbild Nr. 1 zeige laut dem Zeugen den Außenbereich am gegenständlichen Kontrolltag und ist darauf offenkundig keinerlei Auslauffläche für die säugenden Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen ersichtlich. Ebenso kann den Lichtbildern, die der Meldung der L GmbH über die Kontrolle vom 19.05.2022 (vgl. Akt zu GZ: LVwG-050282) angeschlossen sind, keine Auslauffläche für die Abferkelungsbuchten entnommen werden.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Bf sowie ihrer Sorgepflichten gründen auf ihren diesbezüglichen Angaben in der mündlichen Verhandlung. Laut Auskunft der belangten Behörde im Vorlageschreiben ist die Bf verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3.2. Ordnungsgemäße Beweisanträge haben unter anderem das Beweisthema anzugeben [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 39 Rz 21 (Stand 1.7.2005, rdb.at)], wobei in der Unterlassung einer Beweisaufnahme kein Verfahrensmangel gelegen ist, wenn das von der Partei im Beweisantrag genannte Beweisthema unbestimmt ist (vgl. VwGH 14.10.2016, Ra 2016/18/0260; 17.11.2015, Ra 2015/02/0141).

Zudem dürfen Beweisanträge nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann abgelehnt werden, wenn die Beweistatsachen als wahr unterstellt werden, es auf sie nicht ankommt (vgl. VwGH 22.07.2004, 2004/10/0021; 16.06.2011, 2011/10/0028; 30.10.2018, Ra 2018/11/0120) oder das Beweismittel ohne unzulässige Vorwegnahme der Beweiswürdigung als untauglich anzusehen ist (vgl. VwGH 24.04.1990, 89/08/0237; 25.06.2003, 2002/03/0069; 25.04.2013, 2013/18/0030; vgl. auch VwGH 21.04.1994, 93/09/0111), also „an sich" ungeeignet ist, über den Gegenstand der Beweisaufnahme einen Beweis zu liefern (vgl. VwGH 30.01.2019, Ra 2018/03/0131) und damit zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts beizutragen (vgl. VwGH 04.07.1997, 97/03/0079; 23.11.2001, 98/02/0212; 25.05.2016, Ra 2015/06/0116; 23.06.2017, Ra 2016/08/0141; vgl. auch *Potacs*, Amtswegigkeit 242).

Seitens der Bf wurde die Vorlage sämtlicher Kontrollberichte der L GmbH aus den letzten 20 Jahren zum Beweis dafür beantragt, dass damals ein Auslaufjournal geführt und der Auslauf, wie er auch derzeit bestehe, damals von der L GmbH zertifiziert worden sei. Weiters wurde die Einholung eines amtstierärztlichen Gutachtens betreffend die Haltungsbedingungen von ferkelführenden Sauen und Ferkeln bis zu 3 Wochen nach der Geburt beantragt. Entscheidungsrelevant für das gegenständliche Verfahren ist die Frage, ob im Tatzeitpunkt eine Auslauffläche für die säugenden Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen am Betrieb der Bf vorhanden (und wenn ja, ob diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den einschlägigen Verordnungen im Tatzeitpunkt ausgeführt) war, und nicht, ob der derzeitige Auslauf in der Vergangenheit von der L GmbH zertifiziert worden sei. Die Einholung der beantragten Kontrollberichte war daher für die Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts nicht erforderlich und somit abzuweisen, zumal feststeht, dass im Tatzeitpunkt überhaupt keine Auslauffläche für die Abferkelungsbuchten am Betrieb der Bf zur Verfügung stand. Da am 19.05.2022 keinerlei Auslauffläche vorhanden war, erübrigt sich auch die Einholung eines amtstierärztlichen Gutachtens betreffend die Haltungsbedingungen von ferkelführenden Sauen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der VERORDNUNG (EU) 2018/848 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates [VO (EU) 2018/848] lauten auszugsweise:

„Artikel 14
Vorschriften für die Tierproduktion

(1) Tierproduzenten müssen insbesondere die detaillierten Produktionsvorschriften einhalten, die in Anhang II Teil II und in den in Absatz 3 dieses Artikels genannten Durchführungsrechtsakten enthalten sind.
[...]
(3) Die Kommission erlässt gegebenenfalls Durchführungsrechtsakte hinsichtlich Anhang II Teil II zur Festlegung von Vorschriften über
[...]
b) die Besatzdichte und die Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen, die bei bestimmten Tierarten einzuhalten sind, um sicherzustellen, dass in Einklang mit den Nummern 1.6.3, 1.6.4 und 1.7.2 den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprochen wird;
c) die Merkmale und die technischen Anforderungen in Bezug auf die Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen;
d) die Merkmale und die technischen Anforderungen in Bezug auf Gebäude und Gehege für alle Tierarten außer Bienen, um sicherzustellen, dass in Einklang mit der Nummer 1.7.2 den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprochen wird;
e) die Anforderungen in Bezug auf den Bewuchs und die Merkmale von Schutzvorrichtungen und Freigeländen.
[...]

ANHANG II
DETAILLIERTE PRODUKTIONSVORSCHRIFTEN GEMÄSS KAPITEL III

[...]

Teil II: Vorschriften für die Tierproduktion

Zusätzlich zu den Produktionsvorschriften in den Artikeln 9, 10, 11 und 14 enthält dieser Teil Vorschriften für die ökologische/biologische Tierproduktion
[...]
1.6. Unterbringung und Haltungspraktiken
[...]
1.6.4. Die Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen sowie die technischen Einzelheiten in Bezug auf die Unterbringung gemäß den Festlegungen in den Durchführungsrechtsakten gemäß Artikel 14 Absatz 3 sind einzuhalten.
[...]
1.7. Tierschutz
[...]
1.7.2. Die Haltungspraktiken, einschließlich Besatzdichte und Unterbringung, müssen den entwicklungsbedingten, physiologischen und ethologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen.
1.7.3. Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, auf dem sie sich bewegen können, wann immer die Witterungsbedingungen und jahreszeitlichen Bedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Unionsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier.
[...]

1.9. Zusätzliche allgemeine Vorschriften
[…]
1.9.3. Für Schweine
[…]
1.9.3.2. Unterbringung und Haltungspraktiken
Für die Unterbringung und Haltungspraktiken gilt Folgendes:
a) Die Böden der Ställe müssen glatt, aber rutschfest sein;
b) die Ställe müssen ausreichend große, bequeme, saubere und trockene Liege- oder Ruheflächen aufweisen, die in fester, nicht perforierter Bauweise ausgeführt sind. Im Ruhebereich muss reichlich trockene Einstreu vorhanden sein. Die Einstreu muss aus Stroh oder anderem geeigneten Naturmaterial bestehen. Die Einstreu kann mit Mineralstoffen, die nach Artikel 24 als Düngemittel oder Bodenverbesserer für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind, verbessert und angereichert werden;
c) es muss immer ein ausreichend großes Bett aus Stroh oder einem anderen geeigneten Material geben, mit dem sichergestellt ist, dass alle in einem Gehege gehaltenen Schweine gleichzeitig in der raumfüllendsten Art und Weise liegen können;
d) Sauen sind außer in den letzten Phasen der Trächtigkeit und während der Säugezeit in Gruppen zu halten; sie müssen in diesem Zeitraum in der Lage sein, sich frei in ihren Gehegen zu bewegen, und ihre Bewegungsfreiheit darf nur für kurze Zeiträume eingeschränkt werden;
e) unbeschadet zusätzlicher Vorschriften für Stroh müssen Sauen einige Tage vor dem Abferkeln mit einer angemessenen Menge Stroh oder anderem geeignetem Naturmaterial zum Nestbau versorgt werden;
f) Schweinen müssen Bewegungsflächen zum Misten und zum Wühlen zur Verfügung stehen. Zum Wühlen können verschiedene Substrate verwendet werden.
[…]“

Die hier weiters relevanten Bestimmungen der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/464 DER KOMMISSION vom 26. März 2020 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiträumen erforderlichen Dokumente, der Herstellung ökologischer/biologischer Erzeugnisse und der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen [Durchführungsverordnung (EU) 2020/464] lauten auszugsweise:

„KAPITEL II
TIERHALTUNG
[…]
ABSCHNITT 3
SCHWEINE

Artikel 10
Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen

Für Schweine sind die Besatzdichte, die Mindeststallflächen und die Mindestaußenflächen in Anhang I Teil III festgelegt.

Artikel 11
Merkmale und technische Anforderungen in Bezug auf die Mindeststallflächen und die Mindestaußenflächen

Sowohl die Mindeststallflächen als auch die Mindestaußenflächen gemäß Anhang I Teil III müssen mindestens zur Hälfte in fester Bauweise ausgeführt sein, d. h., es darf sich nicht um Spaltenböden oder Gitterroste handeln.
[…]

ANHANG I
VORSCHRIFTEN FÜR DIE BESATZDICHTE, DIE MINDESTSTALLFLÄCHEN UND DIE MINDESTAUSSENFLÄCHEN FÜR TIERE GEMÄSS KAPITEL II
[…]

Teil III: Besatzdichte, Mindeststallflächen und Mindestaußenflächen für Schweine gemäß Artikel 10

		Stallfläche (den Schweinen zur Verfügung stehende Nettofläche, d. h. Innenmaße einschließlich Futtertrögen, jedoch ohne Futterspender, in denen sich die Schweine nicht hinlegen können)	Außenfläche
	Mindestlebendgewicht (kg)	m² pro Tier	m² pro Tier
Säugende Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen		7,5 pro Sau	2,5

[…]“

Die weiters maßgeblichen Bestimmungen des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes (EU-QuaDG), BGBl. I Nr. 130/2015 idF BGBl. I Nr. 257/2021, lauten auszugsweise:

„Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz dient der Durchführung folgender Rechtsakte der Europäischen Union samt deren Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten:
[…]

2. Verordnung (EU) 2018/848 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. Nr. 150 vom 14. Juni 2018 S. 1,
[…]

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 18. (1) Es begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen
[…]
2. mit Geldstrafe bis zu 10 000 €, im Wiederholungsfall bis zu 20 000 €, im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, wer
[…]
c) den sonstigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 samt deren delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten;
zuwiderhandelt;
[…]
(5) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte der Länder, die in Verwaltungsstrafverfahren auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassen worden sind, steht dem Landeshauptmann zu, Revision beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben.
(6) Dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz steht gemäß Art. 133 Abs. 8 B-VG das Recht zu, gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse der Verwaltungsgerichte der Länder Revision wegen Rechtswidrigkeit aufgrund einer Verletzung unionsrechtlicher Vorschriften beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

III.2.1. Wie festgestellt, war im Tatzeitpunkt für die 12 Abferkelungsbuchten am damaligen Betrieb der Bf keine Auslauffläche vorhanden. Die Bf hat damit im Tatzeitpunkt den von ihr im Rahmen ihres Bio-Schweinezuchtbetriebes gehaltenen säugenden Sauen mit Ferkeln bis zum Absetzen keinerlei Auslauffläche zur Verfügung gestellt, obwohl für diese gemäß Art 14 Abs 1 und 3 lit b und Anhang II Teil II, Punkt. 1.6.4., 1.7.2. und 1.7.3. der VO (EU) 2018/848 iVm Art 10 und Anhang I Teil III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 pro Tier eine Außenfläche von 2,5 m² vorhanden sein muss. Die Bf hat daher den objektiven Tatbestand der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht. Zumal den Feststellungen zufolge im Tatzeitpunkt überhaupt keine Außenfläche vorhanden war, war auf die Frage, ob diese bzw. der Zugang dazu den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den einschlägigen Verordnungen entsprechend ausgeführt war, nicht weiter einzugehen.

III.2.2. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung ein Schadenseintritt oder der Eintritt einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschuldigte muss daher, um die (widerlegliche) gesetzliche Verschuldensvermutung zu entkräften, initiativ alles darlegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 11.01.2018, Ra 2017/11/0152; 20.03.2018, Ra 2017/03/0092). Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und die Beibringung von Beweismitteln bzw. konkreter Beweisanträge zu erfolgen; bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen sind nicht ausreichend (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050).

Nachdem es sich bei der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung um ein Ungehorsamsdelikt handelt, weil weder ein Schadenseintritt noch der Eintritt einer Gefahr für die Verwirklichung des Tatbestandes erforderlich ist, gilt die gesetzliche Verschuldensvermutung in Form der Fahrlässigkeit.

Die Bf brachte vor, dass die von ihr geübte Haltungspraxis in Bezug auf das Vorhandensein einer zentralen Auslauftür mit Auslauf in der Vergangenheit nicht beanstandet worden sei und ein ständiger Auslauf bei den Abferkelungsbuchten dem Tierschutz und der EU-Bio-Verordnung widerspreche. Mit diesem Vorbringen konnte die Bf jedoch nicht die Verschuldensvermutung entkräften. Die Bf führt in ihrer Beschwerde selbst aus, dass sie aufgrund jahrelanger Schweinehaltung über umfangreiches Fachwissen diesbezüglich verfüge. Zumal sie auch mit dem Vorhandensein einer zentralen Auslauftür argumentiert, musste ihr im Tatzeitpunkt bewusst sein, dass das Fehlen jeglicher Auslauffläche jedenfalls nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang steht. Die Bf hat daher ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

III.2.3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die verfahrensgegenständliche Übertretung ist mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 20.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Bf scheinen keine Verwaltungsvorstrafen auf, sodass ihr der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugutekommt. Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Auch die belangte Behörde wertete bei ihrer

Strafbemessung mildernd die bisherige Unbescholtenheit der Bf und erschwerend keinen Umstand. Die Annahme der belangten Behörde von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Bf wurde durch ihre Angaben in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Unter Berücksichtigung dieser Umstände und des Verschuldens der Bf ist die verhängte Geldstrafe für das erkennende Gericht angemessen, sodass die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden ist. Im Übrigen wurde mit der verhängten Geldstrafe der zur Verfügung stehende Strafrahmen nur zu 5% ausgeschöpft.

III.2.4. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rechtsprechung aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Der Gesundheit, dem Tierschutz und der Umwelt kommen als im vorliegenden Fall geschützte Rechtsgüter eine hohe Bedeutung zu. Ist aber die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter nicht gering, fehlt es an einer der in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, weshalb nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch keine Ermahnung nach § 45 Abs 1 letzter Satz VStG in Frage kommt (vgl. VwGH 20.11.2015, Ra 2015/02/0167).

III.2.5. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden, wobei der Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 100 Euro vorzuschreiben war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm mit der Beweiswürdigung beruht. Zudem ist die Strafbemessung gemäß höchstgerichtlicher Rechtsprechung stets eine Ermessensentscheidung im Einzelfall (vgl. VwGH 05.03.2015, Ra 2015/02/0027; VwGH 19.01.2018, Ra 2018/02/0022; VwGH 07.08.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner